

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 2

7. Januar

1916

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Preise für Wild.

Vom 30. Dezember 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) wird in Abänderung der Verordnung vom 22. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) über die Regelung der Wildpreise folgendes bestimmt:

I.	
Der Preis für Wild darf beim ersten Verkauf für beste Ware folgende Säze nicht überschreiten:	
bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm mit Decke	0,60 M.
„ Rehwild für 0,5 Kilogramm mit Decke	0,70 „
„ Wildschweinen im Gewichte von mehr als 30 Kilogramm für 0,5 Kilogramm mit Decke (Schwarze)	0,55 „
„ Wildschweinen im Gewichte bis zu 30 Kilogramm einschließlich (Frischlinge) für 0,5 Kilogramm mit Decke (Schwarze)	0,70 „
„ Hasen für das Stück mit Fell (Balz)	4,00 „
„ Kaninchen für das Stück mit Fell (Balz)	1,20 „
„ Hasenanhähnen für das Stück mit Federn	2,50 „
„ Hasenanhähnen für das Stück mit Federn	2,00 „

Diese Preise schließen die Bahn- und Wasserfrachtkosten, die vor dem ersten Verkauf entstehen, die Abrollkosten am Aufkunftsorte, sowie etwaige Vermittlungskosten beim Verkauf nicht ein. Sie gelten nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilogramm zum Gegenstand hat.

II.

Innwert für Wild gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, derselbe ist für beste Ware folgende Säze nicht überschreiten:	
bei Rot- und Damwild für 0,5 Kilogramm	1,40 M.
„ Rehwild für 0,5 Kilogramm	1,80 „
„ Wildschweinen im Gewicht von mehr als 30 Kilogramm für 0,5 Kilogramm	1,20 „
„ Wildschweinen im Gewicht bis zu 30 Kilogramm (Frischlinge) für 0,5 Kilogramm	1,50 „
„ Hasen ohne Fell, im ganzen, für das Stück	4,75 „
„ Hasen ohne Fell, zerlegt, für das Stück	5,00 „
„ Hasen mit Fell, im ganzen, für das Stück	5,25 „
„ Kaninchen ohne Fell für das Stück	1,50 „
„ Kaninchen mit Fell für das Stück	1,60 „
„ Hasenanhähnen für das Stück mit Federn	3,50 „
„ Hasenanhähnen für das Stück mit Federn	3,00 „

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt eine entsprechende Änderung dieser Säze ein.

III.

Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.
Berlin, den 30. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

betreffend Anzeigen auf Grund des § 115 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Vom 12. Mai 1911.

Im Jahre 1915 haben nachbenannte Versicherungsunternehmungen angezeigt, daß sie ihre Geschäfte im Gebiete des Großherzogtums Hessen betreiben wollen:

1. Stuttgarter Versicherungs-Aktiengesellschaft in Stuttgart;
2. Brand- und Einbruchschadenklasse deutscher Automobilführer, Reichsverband e. V., Versicherungsverein auf Gemeinschaft in Berlin;
3. Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Oldenburg i. Gr. (Neuer Versicherungszwrig: Versicherung gegen Wasserleitungsschäden).

Darmstadt, den 30. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg f.

Solomon.

Bekanntmachung

die Meldepflichten und die Berichterstattung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise betreffend vom 27. Dezember 1915.

Auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 860) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der Arbeitsnachweise für Kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte, haben dem am Ort befindlichen öffentlichen Arbeitsnachweis oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer sonstigen von dem unterzeichneten Ministerium zu bestimmenden Sammellestelle die bei ihnen angemeldeten offenen Stellen, für die sie keine

eigentlichen Arbeitskräfte zuweisen konnten, und die unerledigten Säze um Arbeit zweimal in der Woche mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt zu dem gleichen Termin und nach dem gleichen Vordruck wie die an das Kaiserlich Statistische Amt in Berlin zu erstattenden Meldungen.

§ 2. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, einschließlich der Arbeitsnachweise für Kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte, haben zu Beginn jeden Monats über die Zahl der Arbeitssuchenden, der offenen und besetzten Stellen während des abgelaufenen Monats aus den vom Kaiserlich Statistischen Amt kostenlos zur Verfügung gestellten Vordrucken Bericht zu erstatten. Für die Aufzeichnung bei den Arbeitsnachweisen und die Ausfüllung der Vordrucke sind die darauf abgedruckten Grundsätze maßgebend. Falls ein Arbeitsnachweis in einem Monat keine Tätigkeit entfaltet hat, ist Anzeige zu erstatten.

Bereit von der monatlichen Berichterstattungspflicht sind die Arbeitsnachweise, die wegen Vermittlung von weniger als 200 Stellen im Jahre auch von der Meldepflicht für den Arbeitsmarkt ausgenommen sind oder werden (vgl. Bekanntmachung, die Einführung der Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserlich Statistische Amt betreffend, vom 22. Mai 1915, Reg.-Blatt S. 161). Diese Berichte müssen zur Weitergabe an das Kaiserlich Statistische Amt, Abteilung für Arbeitersatzstatistik, Berlin, spätestens am 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats, erstmals am 8. Februar 1916 für Januar 1916, bei dem Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband zu Frankfurt a. M. in zwei Abdrücken eingehen.

§ 3. An widerhandlungen gegen die Bestimmungen werden nach § 16 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.

Darmstadt, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg f.

Krämer.

XVIII. Armeelörs

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b T. Nr. 26 875/12 644.

Frankfurt a. M., den 29. 12. 1915.

Betr.: Vertrieb von Karten.

Bekanntmachung.

Für den Vertrieb von Karten hat das Kriegsministerium folgende Bestimmungen erlassen, die im Anschluß an die Bekanntmachungen des Generalkommandos vom 16. April ds. Js. — III b 7874/3567 — und vom 1. Juli ds. Js. — III b 13 602/6214 — hiermit zur Kenntnis gebracht werden.

1. Relieffäden jeder Art und jeden Maßstabes, die deutsches oder feindliches Gebiet darstellen, dürfen weder angefertigt, noch verkauft oder sonst vertrieben werden.

Ist eine solche Karte nach der Art ihrer Ausführung, auch im Falle einer Vergrößerung, für militärische Zwecke offensichtlich unbrauchbar, so kann sie von dem stellvertretenden General-Kommando, zu dessen Bereich das dargestellte deutsche Gebiet gehört, freigegeben werden und zwar nach erfolgter Verständigung dessen stellvertretenden General-Kommandos, in dessen Bereich der Verleger seinen Sitz hat.

Die Freigabeverfügung ist auf der Karte erkennbar zu machen.

2. Von Städten, Ortschaften oder anderen Geländeabschnitten, die im Schutzzonen liegen, können Karten im Maßstab unter 1:100 000 (also von 1:1 bis 1:99 999) in Albenbüchern und anderen Nachlagenwerken, deren Gebrauch im allgemeinen Interesse liegt, verkauf, vertrieben oder verwandt werden, wenn sie nach der Art ihrer Darstellung für Flieger keine genaue Bestimmung von militärisch wichtigen Gebäuden, Bahnhofs- und Fabrikanslagen gestatten, wie dies vielfach durch eine besonders ins Auge fallende Bezeichnung solcher Bauten (z. B. bei Bharuslänen) geschieht. Über die Freigabe entscheidet dasjenige stellvertretende General-Kommando, zu dessen Bereich das dargestellte Gebiet gehört, und zwar nach erfolgter Verständigung desjenigen stellvertretenden General-Kommandos, in dem der Verleger seinen Sitz hat.

Die Freigabeverfügung ist auf der Karte erkenntlich zu machen.

3. Der Schutzzonen im Osten wird, soweit das Gebiet von Schlesien und Polen in Betracht kommt, aufgehoben.

4. Die Aus- und Durchfuhr von Karten jeden Maßstabes (auch Relieffäden, Reiseführern und Reisehandbüchern über die Balkanländer, Kleinasien, Afghanistan und Persien wird verboten. Die Erleichterungen für Kartenziffern in Zeitungen usw. und für die Aushuhr nach Österreich-Ungarn, wie sie in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. 8. 15 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 182) vorgesehen sind, haben auch hierfür Gültigkeit. Ein entsprechendes Ausfuhrverbot ist beim Reichsamt des Innern beigelegt.

5. Die Ausfuhr von Karten usw. in das unter deutscher Verwaltung stehende, befegte feindliche Gebiet ist nur mit Zustimmung des Generalquartiermeisters, oder des Oberbefehlshabers Ost, oder des Generalgouvernements von Warschau oder Belgien gestattet.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.
Betr.: Die Ausprägung von Behuvenmünzen aus Eisen.
Die in Abdruck nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers wird hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 4. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung
betreffend die Ausprägung von Behuvenmünzen aus Eisen.
Bom 22. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) für die Ausprägung von Niedel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze Behuvenmünze aus Eisen bis zur Höhe von 10 Millionen Mark herstellen zu lassen. Im übrigen sind auf diese Münzen die für die Behuvenmünze aus Niedel geltenden Vorschriften mit folgenden Maßnahmen entsprechende Anwendung:

- die Behuvenmünze aus Eisen werden zu 280 Stück aus einem Allogramm ausgebracht;
- sie tragen auf der Schriftseite über der Zahl „10“ die Umschrift „Deutsches Reich“ und unter dieser Zahl das Wort „Pfennig“ in wagrechter Stellung, darunter die Jahreszahl, auf der anderen Seite statt der Schnureinschrift einen Verlenkreis.

§ 2. Die Behuvenmünze aus Eisen sind spätestens 2 Jahre nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

Berlin, den 22. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

v. Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Betr.: Vorratsberhebungen von Saatgetreide.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf § 1 Biss. 2 der Bekanntmachung über Vorratsberhebungen (MGBl. 1915 S. 54) beauftragen wir Sie, bei allen Personen, die mit Saatgetreide Handel treiben, oder in früheren Jahren solchen ausgeübt haben, die am 15. I. Mts. vorhandenen Vorräte durch Umfrage genau festzustellen und uns das Ergebnis bis spätestens den 20. I. Mts. anzuzeigen.

Fehlbericht wird ebenfalls bis zum genannten Zeitpunkt erwartet.

Gießen, den 4. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß Sie den § 18 der Bekanntmachung vom 22. September 1913 (siehe Regierungsbatt 1913 Nr. 22 Seite 182) nicht genügend beachten und bringen deshalb diese Bestimmung sowie unser Amtsblatt ohne Nr. vom 24. Oktober 1913 in Erinnerung.

Gießen, den 5. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B. Langermann.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Dezember 1913 — Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 60 Seite 1220 — bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Gießen, den 5. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.

J. B. Langermann.

Bekanntmachung

betreffend Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

(Bom 5. Dezember 1913.)

Als Grund des § 519 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt:

Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, denen eine Beseitigung nach § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung als Ersatzkasse erteilt worden ist, wird, wenn sie dies bei dem Reichsamt des Innern beantragen, gemäß § 519 Abs. 2 die

Beugnis übertragen, statt der Versicherungspflichtigen, die als Mitglieder der Erbskasse vom Rechte des § 517 Abs. 1 Gebrauch machen und das Ruhm ihrer eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse, in die sie gehören, beantragen wollen, diesen Antrag bei der Krankenkasse zu stellen.

Berlin, den 5. Dezember 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Debrüd.

Bekanntmachung

betr. die Versorgungsregelung mit Butter. Bom 29. Dezember 1915.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) und unsere Bekanntmachung, betreffend die Versorgungsregelung mit Butter vom 24. November 1915 („Darmstädter Zeitung“ Nr. 276 vom 24. November 1915) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Für Molkereibutter, die auf Anordnung der Landesverteilungsstelle für Butter in Darmstadt nach § 4 der Bekanntmachung, betreffend die Versorgungsregelung mit Butter vom 24. November 1915, an einen Kommunalverband oder Händler geliefert wird, wird ein Preis von höchstens 2,30 M. für das Pfund in halben Pfunden ausgeschlagen frei Empfangsstation ausschließlich Verwaltung festgesetzt.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft.

Darmstadt, den 29. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Krämer.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß unsere Bekanntmachung vom 12. Dezember 1915 (Kreisblatt Nr. 112) über die Preisfestsetzungen dadurch nicht berührt wird.

Gießen, den 3. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Betr.: Vermittlung von Lehrstätten.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, durch die Lehrer Ihrer Gemeinden feststellen zu lassen, welche Schüler die Vermittlung von Lehrstätten durch die Großh. Zentralstelle für die Gewerbe wünschen. Diesbezügliche Berichte sind bis spätestens 1. März d. J. an uns einzufinden.

Fehlberichte sind nicht zu erstatte.

Gießen, den 4. Januar 1916.

Großherzogliche Kreischulkommission Gießen.

J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Einsendung der Abbederei-Verzeichnisse für Monat Dezember 1915.

An Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie an umgehende Einsendung der Abbederei-Verzeichnisse vom Monat Dezember v. J.

Gießen, den 4. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Büdingen.

Die Maul- und Klauenseuche in Langenheim ist erloschen.

Gießen, den 3. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Welsfeld.

Die Maul- und Klauenseuche in Lehrbach ist erloschen.

Gießen, den 3. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Marburg.

In der Gemeinde Berndorf und dem Maximilianhof ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 3. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Büdingen.

In Langenbergheim ist die Maul- und Klauenseuche erneut ausgebrochen.

Gießen, den 4. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langermann.